

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ingenieurdienstleistungen (AGB IngDL) Stand 25. Januar 2024

### Präambel:

Unsere Firma wurde 1977 gegründet und hat sich auf die Regenwasserbehandlung, Siedlungswasserwirtschaft und Stadthydrologie spezialisiert. Wir sind Hersteller, Komponentenlieferant und Anlagenbauer. In vielen Fällen sind wir aber auch Dienstleister ähnlich einem Planungsbüro, etwa für hydraulische Berechnungen, stadthydrologische Studien oder Gutachten, zum Beispiel im Bereich der Siedlungsentwässerung. Für solche Dienstleistungen sind unsere folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ingenieurdienstleistungen die Geschäftsgrundlage.

### 1 Zustandekommen eines Vertrags und Vertragsinhalt

Ein Vertrag kommt auf der Basis eines von UFT (dem Auftragnehmer) an den Auftraggeber abgegebenen schriftlichen Angebotes und durch einen vom Auftraggeber hierauf erteilten Auftrag zustande. Weicht eine hierauf vom Auftragnehmer übersandte Auftragsbestätigung teilweise vom Inhalt des Angebots bzw. von dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag ab, ist für die beiderseitigen Vertragspflichten der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich, wenn vom Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung widersprochen wird.

Für den Vertrag gelten ausschließlich die AGB des Auftragnehmers; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 2 Pflichten des Auftragnehmers

Unsere Firma UFT Umwelt- und Fluid-Technik Dr. H. Brombach GmbH verpflichtet sich als Auftragnehmer (AN) von Ingenieurdienstleistungen, diese nach Maßgabe des Ingenieurvertrags und den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringen.

Die vorgeschlagenen Konzepte werden gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (etwa unter Zugrundelegung der einschlägigen DWA-Arbeitsblätter) geplant. Sie können jedoch auch darüber hinausgehen, indem der Stand der Technik bzw. die in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig erkannten Regeln (Stand der Wissenschaft) angewandt werden.

UFT als AN verpflichtet sich, den Auftraggeber (AG) über alle bei der Durchführung der Dienstleistungen wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten und die Rechte des AG zu wahren. Soweit UFT als AN zur Erfüllung der beauftragten Leistung Dritte einbeziehen möchte, ist er verpflichtet, den AG vor Leistungsaufnahme hierüber in Kenntnis zu setzen.

### 3 Leistungen des Auftraggebers

Der AG ist verpflichtet, den AN bei der Herbeiführung von Entscheidungen zu unterstützen, die zum Fortschritt der Ingenieurdienstleistung notwendig sind. Sofern vertraglich Mitwirkungspflichten des AG bestehen, die der AN zur Erfüllung seiner Vertragspflichten vom AG verlangt, etwa das Zur-Verfügung-Stellen bestimmter Unterlagen, hat dieser diese Auflagen und Handlungen zeitnah zu erfüllen.

Alle für den Projektablauf erforderlichen Entscheidungen des AG hat dieser in seinem Interesse unverzüglich zu treffen.

Setzt der AG Dritte ein, um bestimmte Leistungen als Voraussetzung für die an UFT beauftragte Dienstleistung zu erbringen, so ist er dafür verantwortlich, dass diese die geschuldete Leistung zur Erfüllung der Vertragspflichten innerhalb der vereinbarten Fristen zur Verfügung stellen.

Der AG hat die von ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen in Papier- oder elektronischer Form kostenlos dem AN zu überlassen.

Sofern nicht als Teil der Dienstleistung beauftragt, obliegt dem AG das Betreiben aller förmlichen und behördlichen Verfahren.

Weisungen an dritte Projektbeteiligte im Zusammenhang mit der beauftragten Dienstleistung erteilt der AG – soweit die Aufgabenbereiche des AGs betroffen sind – nur im Einvernehmen mit dem AN.

Der AG benennt dem AN AnsprechpartnerInnen, die für die Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen vertretungsberechtigt sind und die mit der Vertrags- und Projektabwicklung zusammenhängende Entscheidungen des AG treffen dürfen und herbeiführen können.

### 4 Zahlungsvereinbarungen

Wegen der kunden- und projektspezifischen Bearbeitung von Dienstleistungen ist der AN berechtigt, gegen Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft (Vorauszahlungsbürgschaft) eine Vorauszahlung (Sicherheit gemäß § 650f BGB) von in der Regel 30 % des Auftragswertes mit der Auftragsbestätigung anzufordern. Dies wird im Ingenieurvertrag vereinbart. UFT stellt, wenn vertraglich vereinbart, weitere Teilrechnungen gemäß dem Projektfortschritt. UFT hat Anspruch auf die entsprechenden Abschlagszahlungen einschließlich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Die Bürgschaften sind vom AG nach Wegfall des Bürgschaftsrisikos unaufgefordert an den AN zurückzugeben.

Die Rechnungen/Zahlungsanforderungen sind innerhalb der im Ingenieurvertrag vereinbarten Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Die Schlusszahlung wird fällig, wenn der AN die Leistungen vertragsmäßig erbracht und eine Schlussrechnung überreicht hat.

### 5 Termine/Fristen

Soweit durch einen vom AN nicht zu vertretenden Umstand Verzögerungen oder Unterbrechungen in der Leistungserbringung unumgänglich sind, ist der AN berechtigt, eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Bearbeitungszeit zu verlangen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der AG die vorgeschriebenen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

## 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der AN hat zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus schuldhaften Verstößen eine allgemeine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5.000.000 EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen.

## 7 Gewährleistung und Haftung

Gewährleistungsansprüche des AG verjähren nach Ablauf von 5 Jahren nach Stellung der Schlussrechnung.

Tritt ein vom AN schuldhaft verursachter Schaden auf, ist der AG berechtigt, mit nachfolgender Maßgabe Schadensersatz zu verlangen: Soweit der Schaden nicht einen Rückschluss auf die Unzuverlässigkeit des AN zulässt, wird sich der AG bereit erklären, dem AN etwaige mit der Schadensbeseitigung verbundene Ingenieurleistung zu übertragen. Ein zusätzliches Honorar erhält der AN nicht. Für Schäden infolge nur leicht fahrlässigen Verhaltens des AN haftet er bis zu den in Ziffer 6 genannten Höchstsummen.

Bei der Berechnung der Haftungshöchstsumme werden Schadensersatzleistungen aus den genannten Schadensgruppen nicht zusammengerechnet. Die Haftungsbeschränkungen gelten für vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche.

Eine Haftung für nicht beauftragte und/oder vergütete Leistungen des AN wird ausgeschlossen.

## 8 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.

Bei Auftragsstornierungen stellen wir die entstandenen Kosten in Rechnung, mindestens jedoch 25 % der Auftragssumme.

## 9 Urheberrecht/Eigentum

Der AG hat das Recht, die Planung für die dem Vertrag zugrunde liegende Maßnahme zu nutzen. Urheberrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen. Der AG hat nicht das Recht, die Planung für ein anderes als das Vertragsobjekt zu nutzen. Der AG ist zur Veröffentlichung des vom AN bearbeiteten Objektes nur unter dessen Namensangabe berechtigt.

Die Nutzungs- und Verwendungsrechte für die erbrachte AN-Leistung werden erst mit der vollständigen Begleichung der vereinbarten Honorarsumme erteilt. Bis zur vollständigen Begleichung des vereinbarten Honorars bleiben die erbrachten Leistungen geistiges Eigentum des AN.

## 10 Herausgabeanspruch

Nach Beendigung seiner Leistung und deren Honorierung händigt der AN auf Verlangen des AGs diesem die Projektdokumentation (Schlussbericht, Zeichnungen, sonstige Unterlagen) in Papier- oder elektronischer Form aus. Der AN ist nicht verpflichtet, diese länger als 5 Jahre aufzubewahren.

## 11 Schlussbestimmungen

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des AN zuständig ist. Der AN ist auch berechtigt, am Hauptsitz des AG zu klagen.

Falls einzelne Bestimmungen des Ingenieurvertrages nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.